

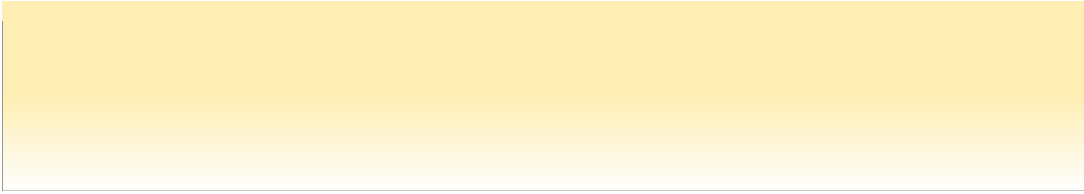


Erwerbsminderungsrente

Erwerbsminderungsrente

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Was tun, wenn meine Gesundheit mich im Stich lässt?	7
Rente wegen voller Erwerbsminderung	11
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	12
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit	13
Womit kann ich rechnen?	14
Was ist, wenn ich keinen Job auf dem Arbeitsmarkt finde?	16
Ist die Rente für mich Endstation?	17
Wie viel kann ich neben der Rente verdienen?	19
Welche Einkommensarten sind denn eigentlich rentenschädlich?	21
Wie viel darf zur Rente wegen Erwerbsminderung hinzuverdient werden?	24
Wegfall der Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung	30
Hier wird Hilfe zum Programm: Information und Beratung	34
Impressum und Bestellmöglichkeiten	37



Vorwort



Liebe Leserin, lieber Leser!

Arbeit ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Lebens: Wer durch Arbeit seinen Lebensunterhalt sichert, steht auf eigenen Füßen, kann selbstbestimmt handeln und erfährt gesellschaftliche Anerkennung. Darüber hinaus finanzieren wir durch Arbeit maßgeblich unsere soziale Absicherung zum Beispiel bei Krankheit oder im Alter.

Arbeit kann aber auch Belastung sein: für Körper, Geist und Seele. Der Gefahr von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen können wir durch Prävention und aktiven Arbeitsschutz wirksam begegnen. Doch ein „Restrisiko“ bleibt. Unfälle lassen sich niemals ganz vermeiden. Schwere Krankheiten können trotz aller Vorsorge jederzeit jeden treffen.

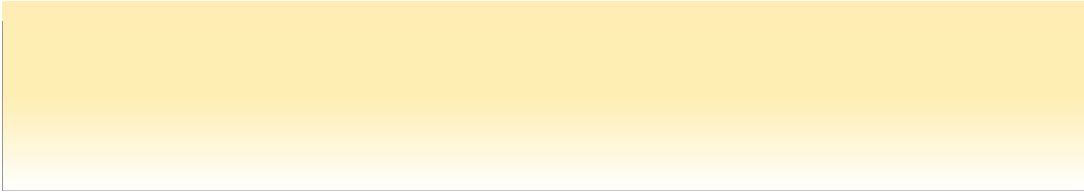
Erstes Ziel ist auch in solchen Fällen die Rückkehr ins Berufsleben. Medizinische Rehabilitation oder Umschulungen sind häufig der richtige Weg. Dennoch müssen jedes Jahr über 170.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Job aus gesundheitlichen Gründen vor dem Erreichen des Rentenalters aufgeben.

Oft kommt es zu diesem Einschnitt in die persönliche Lebensplanung gerade dann, wenn der Höhepunkt der beruflichen Laufbahn erreicht zu sein scheint. Doch auch in dieser schwierigen Situation stehen die Betroffenen nicht ohne Unterstützung da. Durch ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung haben sie einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erworben.

Diese Broschüre informiert Sie schnell und übersichtlich über die wichtigsten Regelungen. Die dargestellten Beispiele vor allem zu den Hinzuverdiensten können nur exemplarisch sein. Deshalb möchte ich Sie bitten, rechtzeitig mit Ihrem Rententräger zu sprechen, wenn Sie zu Ihrer Erwerbsminderungsrente hinzuverdienen wollen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ursula v. d. L.' with a stylized flourish at the end.

Dr. Ursula von der Leyen
Bundesministerin für Arbeit und Soziales



Was tun, wenn meine Gesundheit mich im Stich lässt?

Hilfe bei verminderter Erwerbsfähigkeit

Rund 170.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen jedes Jahr aus gesundheitlichen Gründen ihren Job vor Erreichen des Rentenalters aufgeben oder ihre Arbeitszeit reduzieren. Meistens sind es Probleme mit Gelenken und Wirbelsäule, innere Krankheiten oder psychische Beschwerden, die es unmöglich machen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Verminderte Erwerbsfähigkeit, oft verbunden mit dem Verlust des Arbeitsplatzes, ist ein harter Einschnitt in die persönliche Lebensplanung. Häufig fängt der Körper gerade dann an zu streiken, wenn der Höhepunkt der beruflichen Laufbahn erreicht ist. Doch in dieser schwierigen Situation stehen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht ungeschützt da. Durch ihre Beiträge zur Rentenversicherung haben sie auch einen umfassenden Schutz gegen den vorzeitigen Verlust ihrer Arbeitskraft erworben.



Umfassender Schutz

Sobald sich die Leistungseinschränkung bemerkbar macht, kann mit medizinischen oder berufsfördernden Reha-Maßnahmen (z. B. Kuren oder Umschulungen) versucht werden, die Leistungsfähigkeit der betroffenen Versicherten wieder herzustellen oder aber ihnen neue Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Wenn sich ihre gesundheitlichen Einschränkungen nicht beseitigen lassen oder eine Umschulungsmaßnahme nicht greift, wird der Verlust an Erwerbsfähigkeit durch eine Zahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen.

Feststellung der Leistungsfähigkeit

Durch einen Arzt der Rentenversicherungsträger wird festgestellt, wie viele Stunden am Tag Sie mit Ihrer Krankheit oder Behinderung noch arbeiten können. Bei seiner Einschätzung geht der Mediziner von einem üblichen Arbeitsverhältnis im Rahmen einer 5-Tage-Woche aus. Er prüft Ihre Leistungsfähigkeit nicht nur in Ihrem bisher ausgeübten Beruf, sondern auch in anderen Tätigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Tipp: Während der Dauer des Rentenverfahrens werden Sie in aller Regel Anspruch auf Lohn oder Krankengeld haben. Ist der Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft, sollten Sie sich — auch bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis — bei Ihrer Arbeitsagentur melden. Denn bis zur Entscheidung des Rentenversicherungsträgers kann Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen.

Maßstab Leistungsfähigkeit

Die Rente richtet sich nach der verbliebenen Leistungsfähigkeit:

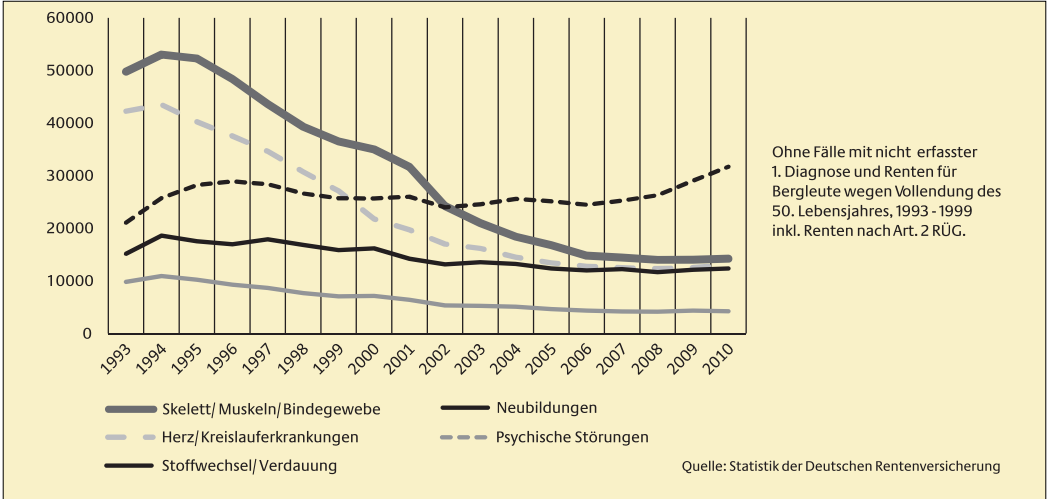
- Wer weniger als drei Stunden arbeiten kann, bekommt eine volle Rente.
- Wer mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden arbeiten kann, bekommt eine halbe Rente.

Der Rentenanspruch ist nicht abhängig von Ausbildung oder ausgeübtem Beruf. Maßstab für die Feststellung des Leistungsvermögens ist die Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Wer unabhängig von der Arbeitsmarktlage unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch mindestens 6 Stunden täglich tätig sein kann, ist nicht erwerbsgemindert.

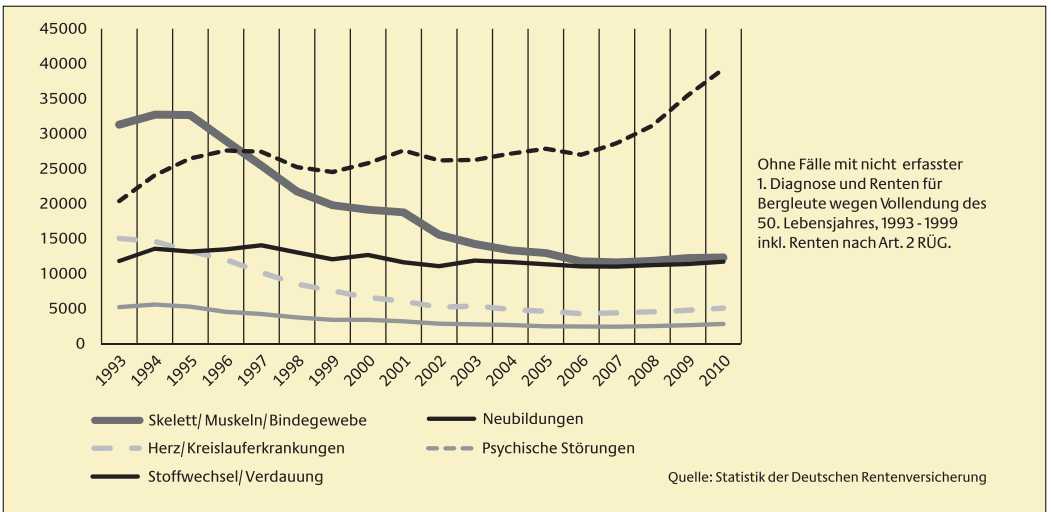
Versicherungrechtliche Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

Um eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen zu können, müssen Sie der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens fünf Jahre lang angehört haben. In den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung müssen mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge vorliegen. Von dieser Regel gibt es aber Ausnahmen, z. B. zu Gunsten von behinderten Menschen und Versicherten, die durch einen Arbeitsunfall erwerbsgemindert wurden.

Gründe für die Erwerbsminderung bei Männern



Gründe für die Erwerbsminderung bei Frauen



Rente wegen voller Erwerbsminderung

Eine **volle Erwerbsminderung** liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf nicht absehbare Zeit nur noch **weniger als 3 Stunden** täglich im Rahmen einer 5-Tage-Woche erwerbstätig sein können.

Voll erwerbsgemindert sind auch behinderte Menschen, die in besonderen Behinderteneinrichtungen versicherungspflichtig tätig sind und wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können sowie Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, während der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit steht dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung grundsätzlich nicht entgegen. (Zu den Hinzuverdienstmöglichkeiten siehe Seite 26).



Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Eine **teilweise Erwerbsminderung** liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch **3 bis unter 6 Stunden** täglich im Rahmen einer 5-Tage-Woche unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein können.

Die Höhe der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die **Ausübung einer Erwerbstätigkeit** steht dem Rentenanspruch nicht entgegen. (Zu den Hinzuverdienstmöglichkeiten siehe Seite 19).

Bei **Arbeitslosigkeit** gilt der Arbeitsmarkt für die Vermittlung in eine dem verbliebenen Leistungsvermögen entsprechende Teilzeittätigkeit als verschlossen, so dass keine Möglichkeit besteht, Einkommen aus einer Beschäftigung zu erzielen. In diesem Ausnahmefall wird eine Rente wegen **voller Erwerbsminderung** auf Zeit gewährt. Ob Arbeitslosigkeit vorliegt, wird im Einzelfall von dem Rentenversicherungsträger festgestellt.

Der Rentenversicherungsträger prüft bei einem Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gleichzeitig, ob Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und/oder Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist eine Sonderregelung für vor dem 02.01.1961 geborene Versicherte, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation Berufsschutz genießen.

Berufsunfähigkeit bedeutet, dass der bisherige versicherungspflichtige Beruf wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem ähnlich ausgebildeten Gesunden nur noch weniger als 6 Stunden täglich ausgeübt werden kann. Vor der Entscheidung über den Rentenanspruch wird allerdings noch geprüft, ob die gesundheitliche Leistungsfähigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen, um eine zumutbare andere Tätigkeit (sog. Verweisungstätigkeit) mindestens 6 Stunden täglich zu verrichten.

Zumutbar ist dabei eine Tätigkeit, die eine Stufe unter der Gruppe des bisherigen Berufs liegt. Eine Tätigkeit, für die im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Ausbildung oder Umschulung absolviert wurde, ist stets zumutbar. Erst wenn weder der bisherige Beruf noch eine in diesem Sinne zumutbare andere Tätigkeit mindestens 6 Stunden täglich ausgeübt werden können, liegt Berufsunfähigkeit vor. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit steht dem Rentenanspruch nicht entgegen.

Viele jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer glauben, dass ihnen mit dem Wegfall der Rente wegen Berufsunfähigkeit der soziale Schutz bei Verlust der Erwerbsfähigkeit genommen wird. Das ist aber nicht der Fall. In aller Regel ist die Erwerbsfähigkeit von Versicherten, die ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können, zugleich auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingeschränkt. In diesem Fall haben sie einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung.

Womit kann ich rechnen?

Grundlagen der Rentenberechnung

Wie hoch die volle oder halbe Erwerbsminderungsrente für Sie ausfällt, wird nach den gleichen Regeln errechnet wie Ihre Altersrente. Grundlage für die Berechnung sind die während Ihres bisherigen Berufslebens gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung. Hinzu kommen auch Anrechnungszeiten (z. B. wegen Fachschulabschluss, Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit) und Berücksichtigungszeiten (z. B. wegen Kindererziehung).

Schutz durch Zurechnungszeiten

Wenn Sie in frühen Jahren Ihre Arbeitskraft verlieren, würde Ihre Rente wegen der fehlenden Beitragsjahre in der Regel niedrig ausfallen. Deshalb wird allen Versicherten, die vor dem vollendeten 60. Lebensjahr die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch nehmen, die Lücke im Rentenkonto durch eine „Zurechnungszeit“ aufgefüllt, ohne dass Sie dafür Beiträge zahlen müssen. Der Versicherte wird bei der Rentenberechnung so gestellt, als sei er vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres beitragspflichtig beschäftigt gewesen.

Die Zurechnungszeit wird mit einem Betrag bewertet, der sich an dem Durchschnittswert Ihrer bisherigen individuellen Gesamtbeitragsleistung orientiert.

Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten

Ebenso wie bei einer vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrente müssen auch die erwerbsgeminderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Abschlägen rechnen. Der Abschlag beträgt 0,3 % für jeden Monat des Rentenbeginns vor dem Referenzalter. Mehr als 10,8 % Abschlag von der Rente gibt es aber in keinem Fall.

Nach dem Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007 wird das Referenzalter für die Berechnung von Abschlägen bei Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab dem Jahr 2012 stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Für Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren (40 Pflichtbeitragsjahren ab dem Jahr 2024) verbleibt es bei dem bisherigen Referenzalter von 63 Jahren. Der maximale Abschlag verbleibt bei 10,8 %.

Beginn der Rente		Referenzalter	
Jahr	Monat	Jahr	Monat
vor 2012		63	0
2012	Januar	63	1
2012	Februar	63	2
2012	März	63	3
2012	April	63	4
2012	Mai	63	5
2012	Juni-Dezember	63	6
2013		63	7
2014		63	8
2015		63	9
2016		63	10
2017		63	11
2018		64	0
2019		64	2
2020		64	4
2021		64	6
2022		64	8
2023		64	10
ab 2024		65	0

Was ist, wenn ich keinen Job auf dem Arbeitsmarkt finde?

Unterstützung für Arbeitslose

Die Erwerbsminderungsrente ist als Ersatz für das fehlende Einkommen gedacht. Wenn Sie noch halbtags einer Arbeit nachgehen können, bekommen Sie eine halbe Rente.

Es wird aber die Tatsache berücksichtigt, dass es gerade für teilweise Erwerbsgeminderte derzeit schwer ist, eine Stelle auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Wenn es auf dem Arbeitsmarkt keine Jobs für teilweise Erwerbsgeminderte gibt, wird die Rente in voller Höhe gezahlt. Damit kann der Bezug von Grundsicherungsleistungen wie z.B. von Arbeitslosengeld II nach Auslaufen des Arbeitslosengeldanspruchs verhindert werden.

Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es in Zukunft z. B. durch den gesetzlichen Anspruch auf Teilzeitarbeit und die Förderung der Arbeitsaufnahme von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch Erwerbsgeminderten gelingt, eine Arbeitsstelle zu finden, die ihrer Leistungsfähigkeit entspricht.

Ist die Rente für mich Endstation?

Möglichkeiten zur Berufsrückkehr

Wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung bekommen, bedeutet das nicht, dass Sie nie wieder arbeiten gehen dürfen. Die Zahlung der Erwerbsminderungsrente ist eine Sicherung für die Zeit, in der Sie nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können. Es ist das Ziel der Bundesregierung, erwerbsgeminderte Menschen nach Möglichkeit wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren. Die Erfahrung zeigt, dass es oft möglich ist, sich durch gezielte Behandlungen und Förderung (z.B. über Rehabilitationsleistungen) auch von schweren gesundheitlichen Rückschlägen zu erholen. Deshalb werden Renten grundsätzlich befristet bewilligt. Eine Befristung ist längstens für drei Jahre zulässig.

Hinweis: Wenn Sie eine befristete Rente bewilligt bekommen, wird die Rente nicht vor dem siebten Monat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Bis zum Rentenbeginn wird in aller Regel Krankengeld gezahlt.



Überprüfung des Rentenanspruchs

Nach Ablauf der Befristung muss geprüft werden, ob es notwendig ist, Ihnen die Rente weiter zu zahlen. Hat sich Ihr Gesundheitszustand nicht gebessert, kann die Rente verlängert werden. Ist nach insgesamt neun Jahren keine Besserung eingetreten, wird Ihnen eine unbefristete Rente gezahlt. Nur bei Renten, die wegen eines verschlossenen Arbeitsmarktes befristet gewährt werden, ist auch nach neun Jahren eine weitere Befristung zulässig. Auf die Befristung und Verlängerung wird natürlich verzichtet, wenn Ihre Krankheit oder Behinderung von Anfang an so schwer ist, dass keine Besserung zu erwarten ist. Dann wird mit Eintritt der Erwerbsminderung eine unbefristete Rente gezahlt.

Hat sich Ihr Gesundheitszustand so gebessert, dass verminderte Erwerbsfähigkeit nicht mehr vorliegt, fällt die Rente weg. Bei Arbeitslosigkeit können nach dem befristeten Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, um wieder auf den Arbeitsmarkt zurückzukehren, arbeitsmarktpolitische Instrumente gezielt genutzt werden. Die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet für Zeiten des Bezugs einer vollen Erwerbsminderungsrente ab 1. Januar 2003 Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, wenn dem Rentenbezug eine Versicherungszeit oder der Bezug einer Leistung der Arbeitsförderung unmittelbar voraus geht. Damit sind Bezieher einer Erwerbsminderungsrente in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Erwerbsminderung und Altersrente

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze wird Ihre Erwerbsminderungsrente durch die Altersrente ersetzt. Haben Sie eine volle Erwerbsminderungsrente bezogen, ändert sich der Zahlbetrag in der Regel dadurch nicht. Es ist aber auf jeden Fall gewährleistet, dass Ihre Altersrente nicht geringer ausfällt als die Erwerbsminderungsrente.

Das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz sieht eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr vom Jahr 2012 an bis zum Jahr 2029 vor.

Wie viel kann ich neben der Rente verdienen?

Grundgedanke der Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente ist als finanzieller Ausgleich für die fehlende Erwerbsfähigkeit gedacht. Hiermit ist es nicht zu vereinbaren, wenn Sie neben der Rente unbegrenzt hinzuverdienen. Es ist nicht Aufgabe der Solidargemeinschaft, einem Erwerbsgeminderten die Möglichkeit zu verschaffen, mit Rente und Nebenverdienst ein höheres Einkommen als vor Rentenbeginn zu erzielen. Deswegen dürfen Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen.

Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, in anteiliger Höhe oder überhaupt nicht mehr gezahlt.

Welche Einkünfte zu einer Rentenminderung führen können, entnehmen Sie bitte ab Seite 23.

Die Überprüfung der Hinzuverdienste kann aber auch zu dem Ergebnis führen, dass eine Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt, was zum Wegfall des Rentenanspruches führt (siehe Seite 30).

Grundsätzlich gilt: Der Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung ist verpflichtet, jeden Hinzuverdienst dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen.

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung dürfen nur im begrenztem Umfang hinzuverdienen. Ein Hinzuverdienst bis zu 400 € bleibt bei der vollen Erwerbsminderungsrente anrechnungsfrei.

Erzieltes Einkommen und in bestimmten Fällen Sozialleistungen sind im Rahmen der Hinzuverdienstregelung zu berücksichtigen. So wird – abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes und bestimmter Hinzuverdienstgrenzen – die Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der

Hälfte oder in Höhe eines Viertels geleistet. Werden sämtliche Hinzuverdienstgrenzen überschritten, bleibt zwar der Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung dem Grunde nach bestehen, solange die volle Erwerbsminderung vorliegt, die Rente wird aber nicht gezahlt.

Ausnahme: Nehmen teilweise Erwerbsgeminderte, die wegen des verschlossenen Arbeitsmarktes eine volle Rente erhalten, eine Arbeit an, bei der sie mehr als 400 € im Monat verdienen, wertet das die Rentenversicherung als Teilzeitarbeit. Deshalb wird dann nur noch eine halbe Erwerbsminderungsrente gezahlt. In den Tabellen auf Seite 21 sehen Sie die Mindesthinzuverdienstgrenzen. Das sind Einkommensstufen, die z. B. für Versicherte gelten, die vor Eintritt der Erwerbsminderung kein oder nur ein geringes Einkommen hatten.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Der Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung darf im Rahmen der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit noch hinzuverdienen. Dies wird von dem Rentner sogar erwartet; diese Rente ist daher auch um die Hälfte niedriger als die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Erzieltes Einkommen und in bestimmten Fällen Sozialleistungen sind allerdings im Rahmen der Hinzuverdienstregelung zu berücksichtigen.

So wird – abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes und bestimmter Hinzuverdienstgrenzen – die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte geleistet. Werden sämtliche Hinzuverdienstgrenzen überschritten, bleibt zwar der Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dem Grunde nach bestehen, solange die teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit vorliegt, die Rente wird aber nicht gezahlt.

Welche Einkommensarten sind denn eigentlich rentenschädlich?

Einkünfte, die zur Änderung der Rentenhöhe führen, wenn sie die jeweils maßgebende Hinzuverdienstgrenze überschreiten, oder gar zum Wegfall der Rente, sind:

- **Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung,**
hierunter versteht man alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung, also alle Zahlungen des Arbeitgebers, insbesondere Löhne und Gehälter, Familienzuschläge, Zulagen, Mehrarbeitsvergütungen, Urlaubsgelder, Weihnachtsgeldern.

Als Faustregel gilt: Alle Zahlungen des Arbeitgebers, die lohnsteuerpflichtig sind, gehören zum Arbeitsentgelt und sind daher als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Das gilt auch für Arbeitsentgelte, die normalerweise von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfasst werden, wie z. B. beamtenrechtliche Besoldungen.

- **Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit,**
hierunter versteht man den nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten Gewinn. Einkommen ist immer dann als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Es ist das Einkommen maßgebend, das sich nach Abzug der Betriebsausgaben ergibt. Zu den Betriebsausgaben zählen auch die Werbungskosten, soweit sie tatsächlich in der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit begründet sind.
- **vergleichbares Einkommen,**
hierzu gehören insbesondere Entschädigungen für Abgeordnete oder Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

Wird eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen, gilt die Hinzuverdienstbeschränkung nicht nur beim Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder vergleichbarem Einkommen, sondern auch wenn Anspruch auf bestimmte Sozialleistungen besteht:

Beim Bezug von Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) ist als Hinzuverdienst nicht die Sozialleistung selbst, sondern das monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen, nach dem sich die Sozialleistung errechnet. Das der Berechnung der Sozialleistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen ist auch dann als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, wenn die Sozialleistung aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen (z. B. Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Sperrzeit, Anrechnung von Einkommen).

Neben einer Rente wegen voller Erwerbsminderung werden ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Sozialleistungen berücksichtigt:

- Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Übergangsgeld der gesetzlichen Unfallversicherung.

Und welche Einkünfte sind nun tatsächlich rentenunschädlich, mindern also nicht meine Rente?

Im Rahmen der Hinzuverdienstregelung sind folgende Einkünfte unschädlich:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Betriebsrenten,
- beamtenrechtliche Pensionen,
- Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit vor Rentenbeginn (z. B. Abfindungen),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, soweit sie nicht Teile des Gewinns aus selbstständiger Tätigkeit sind,
- Einkünfte aus Vermögen.



Wie viel darf zur Rente wegen Erwerbsminderung hinzuverdient werden?

Der Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung darf nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen. Dabei werden mehrere Einkünfte zusammengerechnet.

Von der Höhe des Hinzuverdienstes ist es abhängig, ob die Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe oder in anteiliger Höhe geleistet wird. Die Höhe der jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen ist – mit Ausnahme der Hinzuverdienstgrenze der Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe – in Abhängigkeit von dem versicherten Entgelt in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung grundsätzlich individuell zu ermitteln und damit für jeden Rentenbezieher unterschiedlich. Diese Berechnung ist nicht einfach. Deshalb sollten Sie die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen.

Zur Anschauung haben wir Ihnen einige Beispiele zusammengestellt:

Beispiel 1

Herr X aus Bonn verdient in den letzten drei Jahren vor Eintritt seiner Erwerbsminderung den **Durchschnittsverdienst**, derzeit monatlich **2.703,83 €**.

Verdient er bis **400,00 €**, wird seine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe gezahlt.

Überschreitet der Hinzuverdienst diese Grenze wird die Rente

- bei einem Hinzuverdienst bis zu **1.338,75 €** in Höhe von drei Vierteln
- bei einem Hinzuverdienst bis zu **1.811,25 €** in Höhe der Hälfte
- bei einem Hinzuverdienst bis zu **2.205,00 €** in Höhe eines Viertels

gezahlt. Bei einem Hinzuverdienst von mehr als **2.205,00 €** wird die Rente nicht mehr geleistet.

Beispiel 2

Herr Y aus Leipzig verdient in den letzten drei Jahren vor Eintritt seiner Erwerbsminderung den **Durchschnittsverdienst**, derzeit monatlich **2.300,35 €**.

Verdient er bis **400,00 €**, wird seine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe gezahlt.

Überschreitet der Hinzuverdienst diese Grenze wird die Rente

- bei einem Hinzuverdienst bis zu **1.187,67 €** in Höhe von drei Vierteln
- bei einem Hinzuverdienst bis zu **1.606,85 €** in Höhe der Hälfte
- bei einem Hinzuverdienst bis zu **1.956,17 €** in Höhe eines Viertels

gezahlt. Bei einem Hinzuverdienst von mehr als **1.956,17 €** wird die Rente nicht mehr geleistet.

Beispiel 3

Frau W aus Mainz verdient in den letzten drei Jahren vor Eintritt ihrer Erwerbsminderung das 1,7 fache des **Durchschnittsverdienstes**, derzeit monatlich **4.596,51 €**.

Verdient sie bis **400,00 €**, wird ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe gezahlt.

Überschreitet der Hinzuverdienst diese Grenze wird die Rente

- bei einem Hinzuverdienst bis zu **2.275,88 €** in Höhe von drei Vierteln
- bei einem Hinzuverdienst bis zu **3.079,13 €** in Höhe der Hälfte
- bei einem Hinzuverdienst bis zu **3.748,50 €** in Höhe eines Viertels

gezahlt. Bei einem Hinzuverdienst von mehr als **3.748,50 €** wird die Rente nicht mehr geleistet.

Beispiel 4

Frau Z aus Rostock verdient in den letzten drei Jahren vor Eintritt ihrer Erwerbsminderung das **1,3 fache des Durchschnittsverdienstes**, derzeit monatlich **2.990,46 €**.

Verdient sie bis **400,00 €**, wird ihre Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe gezahlt.

Überschreitet der Hinzuverdienst diese Grenze wird die Rente

- bei einem Hinzuverdienst bis zu **1.543,97 €** in Höhe von drei Vierteln
- bei einem Hinzuverdienst bis zu **2.088,91 €** in Höhe der Hälfte
- bei einem Hinzuverdienst bis zu **2.543,02 €** in Höhe eines Viertels

gezahlt. Bei einem Hinzuverdienst von mehr als **2.543,02 €** wird die Rente nicht mehr geleistet.

Was Sie neben Ihrer Rente wegen Erwerbsminderung mindestens hinzuverdienen können:

Wird in den letzten 3 Kalenderjahren vor Rentenbeginn kein oder nur ein sehr geringer Verdienst erzielt, wird der Hinzuverdienstgrenze mindestens ein halbes Durchschnittsentgelt zugrunde gelegt. Daraus ergeben sich folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen:

Renten wegen voller Erwerbsminderung

Hinzuverdienst		Rentenabzug	
West	Ost		
bis 400,00 €	bis 400,00 €	Kein Rentenabzug	
bis 669,38 €	bis 593,84 €	Rentenabzug: 25 %	
bis 905,63 €	bis 803,43 €	Rentenabzug: 50 %	
bis 1.102,50 €	bis 978,08 €	Rentenabzug: 75 %	



Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung

Hinzuverdienst		Ost		Rentenabzug
West				
bis	905,63 €	bis	803,43 €	Kein Rentenabzug
bis	1.102,50 €	bis	978,08 €	Rentenabzug: 50 %

Kann ich die Hinzuverdienstgrenzen überschreiten?

Die oben genannten ggf. anteiligen Hinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung dürfen im Laufe eines Kalenderjahres zweimal überschritten werden. Das Überschreiten darf allerdings nicht in unbegrenzter Höhe erfolgen, sondern nur um nochmals einen Betrag bis zur Höhe der jeweiligen Hinzuverdienstgrenze.

Der Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe darf also im Laufe eines Kalenderjahres zweimal bis zu 800 €* brutto und in den übrigen Kalendermonaten bis zu 400 € brutto hinzuverdienen. Es ist jedoch dabei zu beachten, dass selbst dann, wenn sich die Arbeitsentgelte im Rahmen der zulässigen (doppelten) Hinzuverdienstgrenze halten, unter bestimmten Voraussetzungen die bestehende Versicherungs- und Beitragsfreiheit einer geringfügigen Beschäftigung beseitigt wird.

Bitte beachten Sie: Wenn die Rente erstmalig mit Einkommen zusammentrifft, ist nach Auslegung der Rentenversicherungsträger eine Verdopplung der Hinzuverdienstgrenze nur möglich, wenn der Hinzuverdienst aufgrund von Besonderheiten (Mehrarbeit, Weihnachtsgeld) erzielt wird. Bitte wenden Sie sich für nähere Auskünfte vorab an Ihren Rentenversicherungsträger.

Wird die für den jeweiligen Rentenbezug zulässige Hinzuverdienstgrenze überschritten, geht allein deshalb der Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung nicht verloren. Ihr Rentenversicherungsträger prüft dann stets, ob ggf. noch eine höhere Hinzuverdienstgrenze eingehalten wird und die Rente in verminderter Höhe gezahlt werden kann.

Ein Wechsel zwischen den in voller oder anteiliger Höhe zu leistenden Renten wegen Erwerbsminderung ist somit möglich. Die Rente wegen Erwerbsminderung wird aber dann nicht mehr gezahlt, wenn der vom Rentner erzielte Verdienst auch die für ihn zulässige höchste Hinzuverdienstgrenze überschreitet.

Die Rente wegen Erwerbsminderung in veränderter Höhe wird immer von dem Zeitpunkt an gezahlt, zu dem auch das höhere oder niedrigere Einkommen bezogen wird. Entsprechendes gilt auch für den gänzlichen Verlust des Zahlungsanspruchs auf Rente.



Wegfall der Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung

Bezieht ein Versicherter eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** und bessert sich der Gesundheitszustand des Rentners so, dass teilweise Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt, ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben und die Rente zu entziehen. Teilweise Erwerbsminderung liegt nicht mehr vor, wenn der Versicherte mindestens 6 Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Bei einem vor dem 02.01.1961 geborenen Versicherten wird geprüft, ob ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit besteht.

Wird eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit** bezogen, ist die Rente zu entziehen, wenn Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte mindestens 6 Stunden in seinem bisherigen Beruf oder einer zumutbaren Verweisungstätigkeit arbeiten kann.

Der Bewilligungsbescheid über eine **Rente wegen voller Erwerbsminderung** ist aufzuheben und die Rente zu entziehen, wenn volle Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt. Das ist der Fall, wenn

- sich der Gesundheitszustand des Versicherten so bessert, dass er mindestens 6 Stunden täglich, bezogen auf eine 5-Tage-Woche, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein kann oder
- der Versicherte wieder im Stande ist, eine Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 bis unter 6 Stunden täglich auszuüben und Arbeitslosigkeit nicht vorliegt oder
- volle Erwerbsminderung nur unter Berücksichtigung des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes vorlag und der Teilzeitarbeitsmarkt nicht mehr verschlossen ist (z. B. weil eine Beschäftigung mindestens 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird).

Ist der Rentner weiterhin teilweise erwerbsgemindert oder berufsunfähig, wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bzw. wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit geleistet.

Der Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung hat auch aus diesen Gründen stets die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit unverzüglich seinem Rentenversicherungsträger zu melden. Bei einer versäumten Meldung kann es unter Umständen auch für einen längeren Zeitraum rückwirkend zum Entzug der Rente kommen.

Mit dem Rentenentzug entfällt nicht nur die Rentenzahlung, sondern der Rentenanspruch insgesamt. Ein erneuter Rentenanspruch kann sich erst ergeben, wenn später wieder teilweise oder volle Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit eintritt.

Hinzuverdienst bei Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Hat ein Versicherter bereits am 31.12.2000 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bezogen, gelten für ihn, solange er diese Rente weiter bezieht, ebenfalls Hinzuverdienstbeschränkungen. Auch bei einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen einzuhalten.

Welche Einkünfte rentenschädlich sind, entnehmen Sie bitte ab Seite 16. Die dort gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

Abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes wird die Rente wegen Berufsunfähigkeit in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet. Werden alle für die Rente wegen Berufsunfähigkeit maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen überschritten, wird keine Rente mehr gezahlt. Die Höhe der jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen ist grundsätzlich individuell zu ermitteln und damit für jeden Rentenbezieher unterschiedlich. Da die Berechnung nicht einfach ist, sollten Sie die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen bei Ihrem Rentenversicherungsträger erfragen.

Die Hinzuverdienstgrenze für eine **Rente wegen Erwerbsunfähigkeit** in voller Höhe beträgt unabhängig davon, ob die Beschäftigung in den alten oder neuen Bundesländern ausgeübt wird, monatlich 400 € brutto.

Eine selbständige Tätigkeit steht der Annahme von Erwerbsunfähigkeit entgegen. Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit während des Rentenbezuges führt daher stets zum Wegfall der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, unabhängig von der Höhe des aus der selbständigen Tätigkeit erzielten Einkommens. Von Ihrem Rentenversicherungsträger wird dann geprüft, ob unter Beachtung des Einkommens aus der selbständigen Tätigkeit eine Rente wegen Berufsunfähigkeit gezahlt werden kann. Weiterhin kann eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Betracht kommen.

Was Sie neben Ihrer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit mindestens hinzuverdienen dürfen:

Zuverdienst bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2001:

Berufsunfähigkeitsrente

Hinzuverdienst		Rentenabzug	
West	Ost		
bis 748,13 €	bis 663,70 €		Kein Rentenabzug
bis 997,50 €	bis 884,93 €		Rentenabzug: 33 %
bis 1.233,75 €	bis 1.094,52 €		Rentenabzug: 67 %

Erwerbsunfähigkeitsrente**Hinzuverdienst****Rentenabzug****West****Ost**bis **400,00 €**bis **400,00 €**

Kein Rentenabzug

Bei Überschreiten dieser Grenze wird die Rente in Höhe der um ein Drittel niedrigeren Rente wegen Berufsunfähigkeit – unter Beachtung dieser für diese Rente geltenden Hinzuverdienstgrenzen – gezahlt.

Hier wird Hilfe zum Programm: Information und Beratung.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bürgertelefon

Montags bis Donnerstags von 8 bis 20 Uhr

01805 6767-10*

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service

Schreibtelefon 01805 6767-16*

*(Festpreis 14 Cent/Min. aus den Festnetzen und maximal 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.)

Deutsche Rentenversicherung Bund

Service-Nr.: 0800 3331919

E-Mail: drv@drv-bund.de · www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Bitte wenden Sie sich auch an die örtlichen Beratungsstellen
der Rentenversicherungsträger

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr

Sie fragen – wir antworten

Rente:	01805 6767-10
Unfallversicherung/Ehrenamt:	01805 6767-11
Arbeitsmarktpolitik und -förderung:	01805 6767-12
Arbeitsrecht:	01805 6767-13
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs:	01805 6767-14
Infos für behinderte Menschen:	01805 6767-15
Ausbildungsförderung/Ausbildungsbonus	01805 6767-18
Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa	01805 6767-19
Mitarbeiterkapitalbeteiligung:	01805 6767-20
Informationen zum Bildungspaket:	01805 6767-21
Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service: info.gehoerlos@bmas.bund.de	
Schreibtelefon:	01805 6767-16
Fax:	01805 6767-17
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de	

(Festpreis 14 Cent/Min. aus den Festnetzen und maximal 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.)

Weitere kostenfreie Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

- Sozialhilfe | Bestell-Nr.: A 207
- Zusätzliche Altersvorsorge | Bestell-Nr.: A 817
- Ratgeber zur Rente | Bestell-Nr.: A 815
- Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone | Bestell-Nr.: A 630
- Soziale Sicherung im Überblick | Bestell-Nr.: A 721

Impressum

Herausgeber:

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: April 2012



Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 261
Telefon: 01805 778090*
Telefax: 01805 778094*
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Schreibtelefon: 01805 676716*
Fax: 01805 676717*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

*Festpreis 14 Cent/Min. aus den Festnetzen und maximal 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Druck: Chudeck Druckservice, Bornheim-Sechtem

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation – gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist – nicht zum Weiterverkauf bestimmt.